

An die Allgeier SE, München:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES KONZERNLAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Allgeier SE, München, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und der Konzern-Eigenkapitalüberleitungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Allgeier SE, München, für das Geschäftsjahr 2020 geprüft. Die unter dem Abschnitt „Sonstige Informationen“ des Bestätigungsvermerkes genannten Bestandteile des Konzernlageberichtes haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der unter dem Abschnitt „Sonstige Informationen“ des Bestätigungsvermerkes genannten Bestandteile des Konzernlageberichtes.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Prüfung des Konzernabschlusses haben wir unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) vorgenommen. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handels- und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend beschreiben wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte:

Umsatzrealisierung

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Allgeier erzielt überwiegend Umsatzerlöse aus der Erbringung von IT Dienstleistungen, aus IT-Projektverträgen, aus dem Verkauf von Softwareprodukten und der Einräumung von Lizenzen an Softwareprodukten. Umsatzerlöse mit Produkten werden realisiert, sobald die mit dem Eigentum an den verkauften Produkten verbundenen Chancen und Risiken auf den Käufer übergegangen sind. Dies tritt in der Regel mit Lieferung des Produkts ein. Umsatzerlöse aus Dienstleistungen werden in Abhängigkeit von den vertraglichen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen erfasst. Dies geschieht in der Regel auf Basis der geleisteten Tage und Stunden. Bei Fixpreisverträgen werden Umsatzerlöse aus Dienstleistungen nach Maßgabe des Auftragsfortschritts und unter Berücksichtigung realisierter Teilleistungen erfasst. Ferner werden Umsatzerlöse aus der Überlassung von Lizenzen in Einklang mit den vertraglichen Regelungen periodengerecht erfasst.

Bei der Umsatzrealisierung besteht ein Risiko des Vorliegens von Unrichtigkeiten und Verstößen im Zusammenhang mit der Erreichung von Leistungszielen und Prognosen, was als Anreiz dienen könnte, dass einerseits Umsätze realisiert werden, bevor die jeweiligen Chancen und Risiken auf den Käufer

übergehen, sowie andererseits, dass fiktive Umsätze erfasst werden. Bei der Allgeier SE werden mit Kunden zum Teil umfangreiche Vereinbarungen abgeschlossen. Die bilanzielle Abbildung und erfolgswirksame Erfassung dieser Vereinbarungen und der hierauf entfallenden Transaktionen erfordert z.B. bei Festpreisprojekten die Schätzung der Gesamtkosten des Auftrags und eine Einschätzung, ob und wann die wesentlichen Chancen und Risiken auf den Käufer übertragen wurden.

Aufgrund der hohen Verkaufsvolumina und der Wesentlichkeit der Umsatzerlöse für den Konzernabschluss sowie im Zusammenhang mit der Tatsache, dass Umsatzerlöse für die Allgeier einen Leistungsindikator für die Unternehmenssteuerung und Prognose darstellen, haben wir die Umsatzrealisierung als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt bestimmt.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns mit den unternehmensintern festgelegten Methoden, Verfahren und Kontrollmechanismen in der Angebots- und Abwicklungsphase des Verkaufsprozesses auseinandergesetzt. Dabei haben wir die Ausgestaltung und Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen durch Nachvollziehen von Geschäftsvorfällen von deren Entstehung bis zur Abbildung im Konzernabschluss sowie durch Testen von Kontrollen beurteilt. In Bezug auf die Bemessung der Umsatzerlöse einschließlich der Umsatzkürzungen und der korrekten Periodenabgrenzung haben wir uns zum einen im Rahmen der Prüfung auf den kontrollbasierten Prüfungsansatz gestützt und mit den zugrundeliegenden Unternehmensprozessen und Kontrollen befasst. Unsere Prüfungshandlungen haben wir darüber hinaus auf die Durchsicht zugrundeliegender Geschäftsunterlagen, z.B. Ausgangsrechnungen, Liefer- und Lagerscheine, Leistungsnachweise, wesentliche Verträge, Kundenbestätigungen in Form von Abnahmeprotokollen und die Durchsicht der nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Fortentwicklungen (z.B. Zahlungseingänge, erteilte Gutschriften, Reklamationen) erstreckt. Darüber hinaus haben wir Datenanalysen der unterjährigen Transaktionen auf ggf. bestehende Auffälligkeiten vorgenommen. Nichtstandardisierte Transaktionen und Umsatzkürzungen haben wir in Stichproben mit den zugrundeliegenden Verträgen und Geschäftsunterlagen abgestimmt.

Hinsichtlich der Anwendung von IFRS 15 haben wir uns mit den von der Allgeier eingerichteten Prozessen zu diesem Standard befasst. Dabei haben wir insbesondere die sachgerechte Identifikation der Schätzung der Gesamtkosten des Auftrags und den Übergang der wesentlichen Chancen und Risiken auf den Käufer geprüft.

Darüber hinaus haben wir die von der Allgeier vorgenommenen Angaben zu der Umsatzrealisation im Konzernanhang gewürdigt.

Unsere Schlussfolgerungen

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich hinsichtlich der Umsatzrealisierung keine Einwendungen ergeben. Die Allgeier hat angemessene Regelungen für die Realisierung von Umsatzerlösen implementiert und bei der Erstellung des Konzernabschlusses berücksichtigt. Von der Angemessenheit der konzernweit eingerichteten Prozesse und Kontrollen zur Umsatzerlösrealisation konnten wir uns überzeugen.

Verweis auf zugehörige Angaben

Die Angaben der Gesellschaft zu den Grundsätzen der Umsatzrealisierung sind im Abschnitt A.VIII. „Bilanz“ insbesondere unter den Angaben zu vertraglichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie den Angaben zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, im Abschnitt A.IX. „Gewinn- und Verlustrechnung“ und in den Angaben zu den Umsatzerlösen im Abschnitt C.26 des Konzernanhangs enthalten.

Abspaltung des Nagarro-Geschäfts inklusive IFRS 5 Angaben

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt:

Die Abspaltung und Börsennotierung der Nagarro SE und des darunter gebündelten Technologieberatungs- und Softwareentwicklungsgeschäfts wurde Mitte Dezember 2020 vollzogen. Mit Wirksamkeit der Abspaltung am 15. Dezember 2020 erhielten die Allgeier-Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Abspaltungsvertrags für je eine Aktie der Allgeier SE eine Aktie der Nagarro SE und hielten damit 100 Prozent an dem Grundkapital der Nagarro SE. Die Allgeier SE ist seitdem nicht mehr an der Nagarro SE beteiligt.

Die Bilanzierung der Abspaltung des Nagarro-Geschäfts stellte aufgrund der Komplexität der Transaktion und des damit verbundenen bedeutsamen Risikos wesentlich falscher Darstellungen, der Schätzunsicherheiten und Ermessensspielräume bei den vorgenommenen Bewertungen sowie der insgesamt wesentlichen betragsmäßigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns einen der bedeutsamsten Sachverhalte im Rahmen unserer Prüfung dar.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Im Rahmen unserer Konzernabschlussprüfung haben wir zunächst die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der Erfüllung der in IFRS 5 „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“ genannten Kriterien einer Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten und als nicht fortgeführte Aktivitäten zum 15. Dezember 2020 beurteilt. Zu diesem Zweck haben wir ein Verständnis über die vertraglichen Vereinbarungen erlangt und uns mit den Gremienentscheidungen zur Kapitalausstattung der Abspaltungsgruppe befasst. Zudem haben wir die rechtliche Durchführung der Abspaltung dahingehend gewürdigt, ob die gesellschafts- und aktienrechtlichen Voraussetzungen zum Verlust der Kontrolle und somit zur Entkonsolidierung des

Nagarro-Geschäfts mit Wirksamwerden der Abspaltung gemäß IFRS 10 „Konzernabschlüsse“ erfüllt wurden.

Ferner haben wir die Abgrenzung der unter den Anwendungsbereich des IFRS 5 fallenden Geschäftsaktivitäten anhand vertraglicher Grundlagen gewürdigt und die Umsetzung der Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten und als nicht fortgeführte Aktivitäten im Konsolidierungssystem einschließlich der Anpassung der Konsolidierungsbuchungen sowie der Vorjahreswerte in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Segmentberichterstattung und der Konzern-Kapitalflussrechnung nachvollzogen.

Letztlich haben wir uns mit der Bilanzierung des Abgangs der als zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten befasst. Unsere Prüfungshandlungen bezogen sich insbesondere auf die Würdigung der Ermittlung des Abgangsergebnisses.

Zudem haben wir die IT-technische Umsetzung der Entkonsolidierung im Konsolidierungssystem sowie das methodische, rechnerische und buchhalterische Vorgehen bei der Entkonsolidierungsrechnung entsprechend IFRS 10 nachvollzogen.

Unsere Schlussfolgerungen

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich hinsichtlich der Abspaltung des Nagarro-Geschäfts keine Einwendungen ergeben. Die im Abschluss erfolgte Bilanzierung ist sachgerecht und steht im Einklang mit den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen der IFRS. Die wesentlichen Annahmen und Aussagen hierzu sind angemessen, die Darstellung in Konzernanhang und Konzernlagebericht ist sachgerecht.

Verweis auf zugehörige Angaben

Zu den im Rahmen der Abspaltung des Nagarro-Geschäfts angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Angaben im Konzernanhang im Abschnitt A.II. „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze“.

Eine Erläuterung der Transaktion sowie Angaben zur Entkonsolidierung und zum Abspaltungsergebnis sind in Abschnitt A.VI „Konsolidierungskreis“ des Anhangs zum Konzernabschluss dargestellt.

Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die Abspaltung der Connect AG, der Nagarro SE und deren Tochterunternehmen mit dem gebündelten Technologieberatungs- und Softwareentwicklungsgeschäft Mitte Dezember 2020 wurde durch zahlreiche Transaktionen, die mit teilweise sehr hohen Beträgen verbunden waren, durchgeführt.

Während bis zum 15. Dezember solche Transaktionen im Rahmen der Konsolidierungsvorgänge eliminiert wurden, erfolgte an diesem Tag die Abspaltung der Nagarro SE von der Allgeier SE. Seitdem sind die Nagarro SE und deren Tochtergesellschaften im Verhältnis zur Allgeier SE keine nahestehenden Unternehmen mehr. Die verbleibenden Salden sind nicht unerheblich, die Angaben in Anhang und Lagebericht können, besonders im Zusammenhang mit der vorgenannten Abspaltung, als potentiell entscheidungsrelevant angesehen werden.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem die Angemessenheit und Wirksamkeit der vom Konzern eingerichteten Prozesse und Kontrollen zur Erfassung der Beziehungen zu und der Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen gewürdigt. Dies gilt auch für die Umsetzung in den IT-Systemen zur Verarbeitung und Abbildung dieser Transaktionen. Hinsichtlich der im Jahr 2020 besonderen Geschäftsvorfälle zwischen Allgeier SE und Nagarro SE haben wir die Begleitung der Gesellschaft durch deren Berater und die von diesen vorgenommenen Beratungen und Gutachten sowie die durch Einsichtnahme in die Protokolle der beiden Gremien und Gesprächen mit Vorstand und Aufsichtsrat erlangten Informationen gewürdigt.

Unsere Schlussfolgerungen

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die eingerichteten Systeme und Prozesse sowie die eingerichteten Kontrollen zur Erfassung der Beziehungen zu den nahestehenden Unternehmen und Personen und der erfolgten Transaktionen angemessen sind. Ferner konnten wir nachvollziehen, dass die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen hinreichend dokumentiert und, nicht zuletzt durch eingeholte Gutachten, begründet sind, um die sachgerechte Bilanzierung und die Vornahme der Angaben in Konzernanhang und Konzernlagebericht zu nahestehenden Unternehmen und Personen zu ermöglichen. Dies gibt auch für die angemessene Verteilung der Kosten der Transaktion auf die Allgeier SE und die Abgangsgruppe der Nagarro SE. Die Darstellungen der Transaktionen und Salden mit der abgespaltenen Nagarro-Gruppe sind nicht zu beanstanden.

Verweis auf zugehörige Angaben

Angaben der Gesellschaft zu den Beziehungen zu nahestehenden Personen, auch über die Nagarro SE hinaus, sind im Konzernanhang in den Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Abschnitt „A.II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze“ enthalten. Weitere Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen werden in den Abschnitten „F.IV. Organe der Allgeier SE“ und „F.V. Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen“ gemacht.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB (Hinweis im Konzernlagebericht auf die im Corporate-Governance-Bericht enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung),
- den Corporate Governance Bericht nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex,
- die nach §§ 289b, 315b HGB gesonderte Nicht-Finanzielle Berichterstattung,
- die Versicherung nach § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB zum Konzernabschluss und die Versicherung nach § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Konzernlagebericht.

Die sonstigen Informationen umfassen zudem die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitergehende Querverweise und externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses, des geprüften Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen. Dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsachen zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die

gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche

Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben der gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches, unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei „allgeier-2020-12-31.zip“ enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Konzernabschluss und geprüften Konzernlagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Konzernlageberichts ermöglichen.
- beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 24. September 2020 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 23. Februar 2021 vom Aufsichtsrat mit der Konzernabschlussprüfung beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2001 als Konzernabschlussprüfer der Allgeier SE, München, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Uwe Höschler.

Düsseldorf, den 27. April 2021

LOHR + COMPANY GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Walter Fabisch
- Wirtschaftsprüfer -

ppa. Uwe Höschler
- Wirtschaftsprüfer -